

**Satzung des Allgemeinen Schwimm- und Triathlonvereins Apolda e.V.**  
Im folgenden AST Apolda genannt

**§ 1 Name**

Der Name des Vereins lautet Allgemeiner Schwimm- und Triathlonverein Apolda e.V.  
Die Kurzfassung heißt AST Apolda.

**§ 2 Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Apolda.

**§ 3 Stellung**

Stellung des Vereins

1. Der AST Apolda ist ein juristischer und gemeinnütziger Verein, der die Statuten des Landessportbundes Thüringen anerkennt.
2. Der AST Apolda ist unter der Nummer 278 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Apolda eingetragen.
3. Der AST Apolda erkennt die Satzungen der Sportverbände des Landes Thüringen der in ihm betriebenen Sportarten an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Grundsätze**

1. Der AST Apolda ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger und gemeinnütziger Verein. Sein Zweck ist es, den Bürgern des Territoriums die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung zu geben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Schwerpunkt der sportlichen Tätigkeit ist das Schwimmen in allen Leistungsbereichen. Den Mitgliedern wird bei entsprechendem Interesse die Möglichkeit gegeben, zusätzliche Sportarten mit hohem gesundheitlichem Wert, wie Triathlon, Ausdauerlauf oder andere gesundheitsorientierte Aktivitäten auszuüben.
3. Besondere Förderung erfahren die Kinder und die jugendlichen Mitglieder des Vereins. Zur Vertretung ihrer Interessen wählen die Jugendlichen einen Jugendwart, der Mitglied des Vereinsvorstandes ist. Zur Regelung der Jugendtätigkeit geben sich die Jugendlichen eine Jugendordnung, die sich diese Satzung zur Grundlage nimmt.
4. Kameradschaftlicher Umgang, sportliche Fairness und gesellige Veranstaltungen bilden die Grundlage für den Umgang der Mitglieder untereinander.
5. Der AST Apolda ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 5 Aufgaben und Zwecke**

1. Der AST Apolda stellt sich die Aufgabe, allen interessierten Bürgern die Möglichkeit zu bieten, sich im Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Wettkampfsport zu betätigen.
2. Die sportliche Betätigung kann in allen Altersklassen erfolgen.
3. Der AST Apolda setzt sich für ein ganzjähriges Training seiner Mitglieder ein und organisiert Wettkämpfe entsprechend seiner Möglichkeiten.
4. Durch freudbetontes Gemeinschaftsleben und sportliches Leistungsstreben soll den Neigungen der Mitglieder nach sinnvoller Freizeitgestaltung und gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung entsprochen werden.
5. Interessierte Mitglieder erhalten die Möglichkeit an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Übungsleiter/ Trainer, Kampf- und Schiedsrichter teilzunehmen, um den Trainings- und Wettkampfbetrieb in hoher Qualität abzusichern.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft regelt sich nach dem Statut des Landessportbunds Thüringen und der jeweiligen Fachverbände.
2. Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des AST Apolda anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellt. Bei nicht volljährigen Antragstellern hat die Zustimmung der Eltern/ Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.
  - 3.1 Austrittserklärung  
Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form an den Vereinsvorstand zu richten. Er entscheidet über die Annahme. Wird dem Antrag auf Austritt zugestimmt, erlöschen alle Forderungen an den Verein. Der Austritt ist jederzeit möglich.
  - 3.2 Ausschluss  
Ein Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden. Gründe dafür können sein:
    - Schädigung des Ansehens des AST Apolda
    - Grobes unsportliches Verhalten
    - Nichterfüllung der finanziellen VerpflichtungenEinspruch kann binnen vier Wochen erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Einspruch hat damit aufschiebende Wirkung für den Ausschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung und deren Entscheidung.
  - 3.3 Auflösung  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten an den KSB Weimarer Land, der es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens wird erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes rechtskräftig verbindlich.
  - 3.4 Tod  
Im Todesfall eines Mitgliedes erlöschen alle Forderungen an den Verein.

## § 7 Leitungsorgane

1. Leitungsorgane sind
  - Mitgliederversammlung
  - Vereinsvorstand
  - Revisionskommission
2. Mitgliederversammlung  
Die Mitgliederversammlung wird jedes Jahr durchgeführt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.  
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 12. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vier Wochen vor dem Zeitpunkt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Von jeder Mitgliederversammlung werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, durch seinen Stellvertreter unterzeichnet werden.
3. Vereinsvorstand  
Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens 11 Mitgliedern. Dabei sind die Funktionen Vorsitzender, Kassenwart und Geschäftsführer zu wählen. Ergänzend können die Funktionen 1. und 2. Stellvertreter, Sportwart, Jugendwart, Pressewart, Elternvertreter, Marketing/ Sponsoring und einmal besondere Verwendung gewählt werden. Der Vorsitzende, sein 1. Stellvertreter und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand regelt seine weitergehenden Aufgaben, die nicht in der Satzung festgelegt sind, durch eine Geschäftsordnung, die jährlich zur Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Der Vorstand wird alle drei Jahre zur Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl neu gewählt.
4. Revisionskommission

Die Revisionskommission setzt sich aus zwei nicht dem Vereinsvorstand angehörenden Mitgliedern zusammen. Der Leiter der Revisionskommission muss volljährig sein. Die Revisionskommission wird im Rahmen der Vorstandswahl in geheimer Wahl gewählt.

## **§ 8 Finanzen**

1. Die Grundlage der Finanzierung des AST Apolda sind die Finanzordnungen des LSB Thüringen und der jeweiligen Fachverbände.
2. Der AST Apolda finanziert sich vorwiegend durch:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Gebühren zur Sicherung des Sportbetriebes, u.a. Nutzungskosten der Schwimmhalle
  - Aufnahmegebühren
  - Teilnahmegebühren
  - Einnahmen aus Veranstaltungen
  - Startgelder
  - Zuwendungen
  - Schenkungen und Spenden
  - Werbeeinnahmen
  - Sonderumlagen, die neben dem Einzelbeitrag zweckgebunden erforderlich sind, um einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf zu decken, der weder aus vorhandenen finanziellen Mitteln noch den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen gedeckt werden kann, wobei die Sonderumlage 50% des durch die Mitglieder zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.
3. Die Beitragshöhe wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen und ordnungsgemäßen Zahlung der Beiträge.
4. Die Finanzen werden durch eine Finanzordnung verwaltet. Diese wird auf der Mitgliederversammlung jährlich bestätigt.
5. Beitragszahlungen an den LSB und die Fachverbände werden durch den Kassenvwart termingerecht und in entsprechender Höhe getätigt.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Mittel des Vereins dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Aufwandsentschädigungen und Honorare richten sich nach den gesetzlichen Möglichkeiten lt. Einkommensteuergesetz. Für die steuerliche Nachweisführung sind die Empfänger verantwortlich.
7. Es darf kein Mitglied des Vereins sowie andere Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 9 Datenschutz**

1. Die bei Aufnahme in den Verein erhobenen persönlichen Daten werden entsprechend der gültigen datenschutzrechtlichen Gesetze verwahrt.
2. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt dabei nicht.
3. Ausnahme sind die im Zweckbetrieb erforderlichen Angaben gegenüber den übergeordneten Verbänden sowie die Nennung von Namen, Geburtsjahr und erreichten sportlichen Leistungen im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit in Presse, Homepage, Wandzeitung / Aushang und veröffentlichten Protokollen.
4. Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied diesen Veröffentlichungen zu.
5. Sollte ein Mitglied der Preisgabe bestimmter sachbezogener Angaben widersprechen, ist dieser Widerspruch bindend.
6. Bei Austritt eines Mitgliedes werden die Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Für die Kassenverwaltung und den steuerlichen Nachweis sind die Unterlagen für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Austritt zu archivieren.

## **§ 10 zusätzliche Richtlinien**

1. Der Ehrenkodex des LSB Thüringen gilt im vollen Umfang auch für alle Verantwortlichen, die mit Kindern und Jugendlichen Umgang pflegen und für sie Verantwortung tragen.
2. Alle Mitglieder des AST Apolda sind für die Einhaltung der Antidopingbestimmungen der Nada und Wada.

## §11 Symbol

Das Symbol hat eine runde Grundform. Der Form umlaufend wird der vollständige Name des AST Apolda schwarz geschrieben. Die Anfangsbuchstaben A, S und T und das Wort Apolda sind groß und in blauer Farbe hervorgehoben. In der oberen Hälfte des Kreises ist das Piktogramm eines startendes Schwimmers und in der unteren Hälfte als Teilpiktogramme die Teilsportarten des Triathlons (Schwimmen, Radfahren und Laufen) in roter Farbe dargestellt.

Apolda, 13.12.2002 /Ergänzt und geändert am 19.02.2010/**geändert 09.03.2012 /geändert am 03.03.2017**

Henkel / Vorsitzende